Parkplatzreglement

der

Einwohnergemeinde Wynigen

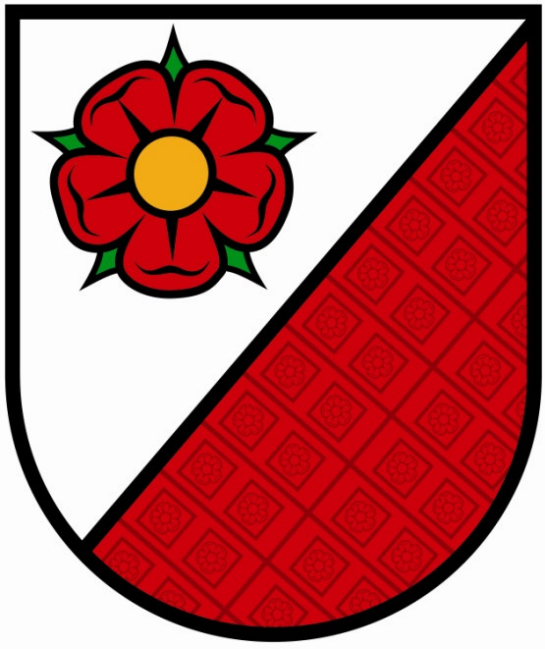

10. Juni 2021

Die Einwohnergemeinde Wynigen erlässt, gestützt auf

- das Strassenverkehrsgesetz (SVG)
- die Polizeiverordnung (PolV)
- das Strassengesetz (SG)
- die Verkehrsregelverordnung (VRV)
- die Bauverordnung (BauV)
- das Gemeindegesetz (GG)

das vorliegende Parkplatzreglement

Art. 1

Zweck

Dieses Reglement dient folgendem Zweck:
a) die Regelung des Parkierens auf öffentlichem Grund
b) die allfällige Bewirtschaftung von Parkplätzen.

Art. 2

Definition

Als öffentliche Parkplätze gelten der Abstellraum auf öffentlichen Plätzen, Strassen und Park-and-Ride-Anlagen, die im Eigentum der Gemeinde stehen und für die Öffentlichkeit zugänglich sind.

Art. 3

Nutzungszweck der öffentlichen Parkplätze

[1] Für die öffentlichen Parkplätze der Gemeinde Wynigen wird folgender Nutzungszweck definiert:

Vorplatz Bahnhofgebäude	Öffentlicher Parkplatz, blaue Zone
Gemeindeeigene Parkplätze beim Bahnhof (bestehend und allfällige Erweiterung)	Öffentlicher Parkplatz, Nutzung als Park-and-Ride-Anlage
Parkplatz Schulhaus Oberstufe	Öffentlicher Parkplatz, Nutzung durch Schule tagsüber am Schultagen; Vermietung einzelner Parkplätze für Mieter/innen Wohnungen Uhlmannhaus möglich gemäss Verordnung
Friedhofparkplatz	Öffentlicher Parkplatz, teilweise Vermietung möglich gemäss Verordnung
Parkplatz vor der Kirche	Öffentlicher Parkplatz

Parkplatz Bleumatte	Öffentlicher Parkplatz, teilweise Vermietung möglich gemäss Verordnung

[2] Die Parkplätze sind öffentlich, vorbehältlich temporär verfügter Parkierungsbeschränkungen sowie der Vermietung einzelner Parkplätze.

[3] Die Einteilung der Parkplätze in gebührenpflichtige und gebührenfreie Parkplätze wird vom Gemeinderat in der Verordnung geregelt.

Art. 4

Dauerparkieren, kostenpflichtige und kostenlose Parkkarten

[1] Der Gemeinderat kann in der Verordnung bestimmen, dass das regelmässige Parkieren von Fahrzeugen über Nacht auf öffentlichem Grund einer kostenpflichtigen Parkkarte bedarf.

[2] Als Dauerparkieren gilt, wenn ein Fahrzeug mehr als zwei Nächte in Folge zwischen 18.00 Uhr und 08.00 Uhr auf öffentlichen Plätzen und Parkplätzen abgestellt wird.

[3] Für die Park-and-Ride-Anlage beim Bahnhof kann der Gemeinderat in der Verordnung die Ausstellung von kostenlosen Parkkarten für Einheimische für bestimmte Zwecke bzw. einzelne zeitlich befristete Belegungen regeln.

Art. 5

Gebührenpflichtige und gebührenfreie öffentliche Parkplätze bei Einführung einer Bewirtschaftung

[1] Für alle öffentlichen Parkplätze ist eine Gebührenerhebung im reglementarischen Rahmen möglich. Der Gemeinderat kann in der Verordnung regeln, auf welchen öffentlichen Parkplätzen eine Bewirtschaftung erfolgt und in welcher Höhe innerhalb des reglementarischen Rahmens die Gebühr festgelegt wird.

[2] Die Parkplätze können mittels Parkuhren oder Ticketautomaten sowie kostenpflichtigen Parkkarten bewirtschaftet werden.

[3] Bei Einführung einer Bewirtschaftung legt der Gemeinderat in der Verordnung fest, zu welchen Zeiten (z. B. nachts oder an Wochenenden) keine Gebührenpflicht besteht.

[4] Der Gemeinderat kann in der Parkplatzverordnung einzelne Parkplätze, einen bestimmten Kreis von Berechtigten oder bestimmte Fahrzeuge von der Gebührenpflicht befreien.

Art. 6

Gebührenrahmen für allfällige Einführung einer Bewirtschaftung

[1] Bei der Einführung einer Parkplatzbewirtschaftung werden die Gebühren vom Gemeinderat unter Berücksichtigung bestehender und neuer Parkierungsanlagen in der Verordnung festgelegt.

[2] Wird eine Parkplatzbewirtschaftung eingeführt, gilt für die Festsetzung der Gebühren folgender Gebührenrahmen:

a) für kostenpflichtige Dauerparkkarten (pro Jahr)
   CHF 350.00 bis CHF 1'000.00
b) für kostenpflichtige Dauerparkkarten (pro Monat)
   CHF 30.00 bis CHF 80.00
c) für Parkuhren, Ticketautomaten etc. erste Stunde gratis,
   CHF 0.50 bis CHF 1.50 pro weitere Stunde,
   pro 24 Stunden max. CHF 12.00

Flächen mit Mietvertrag

[3] Die Liegenschaftskommission ist befugt, für die in der Verordnung bezeichneten Flächen privatrechtliche Mietverträge für einzelne Parkplätze mit marktüblichen Mieten abzuschliessen.

Vollzug

Art. 7

[1] Der Gemeinderat regelt in der Verordnung die weiteren Einzelheiten und erlässt darin nähere Bestimmungen zur zulässigen Nutzung der öffentlichen Parkplätze.

[2] Für öffentliche Parkplätze, auf denen eine Vermietung zulässig ist, wird in der Verordnung geregelt, zu welchem Zweck eine Vermietung möglich ist.

[3] Der Gemeinderat kann Vollzugsaufgaben, namentlich die Überwachung der Einhaltung der Parkierungsregelungen, durch Vertrag an geeignete private Organisationen übertragen.

Art. 8

Strafbestimmungen

[1] Wer gegen die Bestimmungen dieses Reglements oder eine gestützt darauf erlassene Allgemeinverfügung verstösst, wird mit Busse bis zu CHF 5‘000.00 bestraft.

[2] Der Gemeinderat erlässt die Bussenverfügung. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gemeindegesetzgebung.

[3] Die eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen bleiben vorbehalten.

Art. 9

Inkrafttreten

[1] Das Reglement tritt auf den 01. Juli 2021 in Kraft.

[2] Die Liegenschaftskommission überprüft innerhalb von einem Jahr seit Inkrafttreten bestehende Verträge, Vereinbarungen, etc. und passt die Verträge wenn erforderlich dem Parkplatzreglement an.

Beschluss Einwohnergemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung vom 10.06.2021 nahm das Parkplatzreglement an.

Der Gemeindeversammlungspräsident	Der Gemeindeschreiber
Alain Zentner	Christian Liechti

Auflagezeugnis

Das Reglement wurde vom 07.05.2021 bis am 10.06.2021 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Anzeiger vom 06.05.2021 öffentlich bekannt gegeben.

Wynigen, 11.06.2021 Der Gemeindeschreiber

Christian Liechti